



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen  
Sanktionen

---

**Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens  
zur Änderung des  
Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen  
Sanktionen vom 22. März 2002**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeiner Überblick .....</b>	<b>4</b>
2.1	Vorbemerkung .....	4
2.2	Überblick über das Vernehmlassungsergebnis .....	4
2.2.1	Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen .....	4
2.2.2	Zuständigkeit racione personae und racione loci .....	4
2.2.3	Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss.....	5
2.2.4	Ausschluss des Rechtsschutzes im Rahmen der internationalen Amtshilfe.....	5
2.2.5	Erhöhung des Strafmasses .....	5
2.2.6	Verlängerung der Verjährungsfrist und Anpassung der Bestimmung an den revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches .....	5
2.2.7	Realkonkurrenz zwischen den Bestimmungen des EmbG und denjenigen des KMG, GKG, KEG und ZG.....	5
2.2.8	Konkurrierende Strafbarkeit von Unternehmen.....	6
2.2.9	Zuständigkeit zur Strafverfolgung von Auslandtaten.....	6
2.2.10	Vorrang verordneter Zwangsmassnahmen.....	6
2.2.11	Bundesstrafgerichtsbarkeit und Anzeigepflicht .....	6
2.2.12	Analoge Anpassung von Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Kernenergiegesetz ....	6
<b>3</b>	<b>Stellungnahmen im Einzelnen .....</b>	<b>7</b>
3.1	Allgemeine Bemerkungen zu den Vernehmlassungsteilnehmern.....	7
3.1.1	Kantone.....	7
3.1.2	Politische Parteien.....	7
3.1.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete ...	8
3.1.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	8
3.1.5	Übrige interessierte Kreise .....	8
3.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	9
3.2.1	Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (Art. 1 Abs. 3 Bst. c E-EmbG) .....	9
3.2.2	Zuständigkeit racione personae und racione loci (Art. 2 E-EmbG) .....	10
3.2.3	Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss (Art. 4a E-EmbG) .....	11
3.2.4	Ausschluss des Rechtsschutzes im Rahmen der internationalen Amtshilfe.....	12
3.2.5	Erhöhung des Strafmasses .....	15
3.2.6	Verlängerung der Verjährungsfrist und Anpassung der Bestimmung an den revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches .....	16
3.2.7	Realkonkurrenz zwischen den Bestimmungen des EmbG und denjenigen des KMG, GKG, KEG und ZG.....	16
3.2.8	Konkurrierende Strafbarkeit von Unternehmen.....	17

3.2.9	Zuständigkeit zur Strafverfolgung von Auslandstaten.....	19
3.2.10	Vorrang verordneter Zwangsmassnahmen.....	19
3.2.11	Bundesstraferichtsbarkeit und Anzeigepflicht .....	20
3.2.12	Analoge Anpassung von Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Kernenergiegesetz ..	21
<b>4</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>27</b>

# 1 Einleitung

Obwohl sich das Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen<sup>1</sup> (Embargogesetz, EmbG) seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 grundsätzlich als solide Grundlage für die Umsetzung internationaler Sanktionsbeschlüsse in der Schweiz bewährt hat, hat die Erfahrung bei der Anwendung des Gesetzes dennoch ein punktuelleres Verbesserungspotenzial gezeigt.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2010 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD), bei den Kantonen, politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft sowie den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Embargogesetzes durchzuführen. Mit der Revision soll eine effiziente Durchführung der internationalen Amtshilfe im Embargobereich sichergestellt werden. Überdies sollen der Geltungsbereich der Zwangsmassnahmen und die Strafbestimmungen angepasst werden, um die Durchsetzung internationaler Sanktionen zu verbessern. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 11. Oktober 2010.

## 2 Allgemeiner Überblick

### 2.1 Vorbemerkung

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Kantonsregierungen, 13 politische Parteien, die drei gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie vier weitere Organisationen. Eine Liste der Vernehmlassungsteilnehmer findet sich im Anhang. 40 der offiziell eingeladenen und drei nicht formell begrüßte Vernehmlasser/-innen haben sich geäußert, was eine Gesamtzahl von 43 Teilnehmenden ergibt, neun von ihnen haben aber lediglich mitgeteilt, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat sich vollumfänglich der Stellungnahme von *economiesuisse* angeschlossen.

### 2.2 Überblick über das Vernehmlassungsergebnis

#### 2.2.1 Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

Die Mehrheit der Vernehmlasser begrüßt die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Zwangsmassnahmen. Während gewisse Vernehmlassungsteilnehmer eine abschliessende Aufzählung der vom Bundesrat anzuordnenden Zwangsmassnahmen fordern, machen andere geltend, dass die Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ausschliesslich als *ultima ratio* in Erwägung zu ziehen sei. Abgelehnt wird die Bestimmung in der unterbreiteten Form von der SVP, dem Forum SRO und der SBVg.

#### 2.2.2 Zuständigkeit *ratione personae* und *ratione loci*

Die Regelung des örtlichen und persönlichen Geltungsbereichs der Zwangsmassnahmen und die damit verbundene Einführung des Extraterritorialitätsprinzips findet bei 24 Vernehmlassungsteilnehmern Zustimmung. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer machen aber

---

<sup>1</sup> SR 946.231

geltend, dass die Anwendung des Extraterritorialitätsprinzips nach den Regeln des allgemeinen Strafrechts grundsätzlich eine doppelte Strafbarkeit voraussetze. Abgelehnt wird die Erweiterung des territorialen Geltungsbereichs von Zwangsmassnahmen von VD, der SVP, dem CP, economiesuisse, dem SAG, dem Forum SRO, der SBVg, der SGCI und dem SGV. Sie fordern, dass wie bis anhin auf das Territorialitätsprinzip abzustellen oder zumindest am Erfordernis der doppelten Strafbarkeit festzuhalten sei.

### **2.2.3 Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss**

Mit Ausnahme der SVP befürworteten die Vernehmlassungsteilnehmer den Schutz vor Haftungsrisiken bei gutgläubiger Umsetzung von Zwangsmassnahmen einstimmig. Während gewisse Vernehmlasser einen Haftungsausschluss bei unaufgeforderter Übermittlung von Informationen aber ablehnen und eine Beschränkung des Ausschlusses auf die Übermittlung in Befolgung einer Zwangsmassnahme fordern, verlangen economiesuisse, der SAG und die SGCI eine Ausdehnung des Haftungsausschlusses auf Handlungen im Rahmen genehmigter Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 3 E-EmbG.

### **2.2.4 Ausschluss des Rechtsschutzes im Rahmen der internationalen Amtshilfe**

Äusserst kontrovers ausgefallen sind die Stellungnahmen zum geplanten Ausschluss der Rechtsweggarantie im Rahmen der internationalen Amtshilfe. Während die Mehrheit der Kantone die neue Bestimmung begrüsst, wird sie von der überwiegenden Mehrheit der Parteien, den interessierten Dachverbänden sowie weiteren interessierten Kreisen klar abgelehnt. Die Gegner der geplanten Bestimmung machen insbesondere geltend, dass ein Ausschluss des Rechtsschutzes im Widerspruch zu den allgemeinen in der Bundesverfassung verankerten Verfahrensgarantien stehe und in die geschützten Grundrechte der betroffenen Personen eingreife.

### **2.2.5 Erhöhung des Strafmasses**

Mit Ausnahme von GE befürworteten sämtliche Kantone, die CVP, die FDP und Swissmem die geplante Strafverschärfung. Abgelehnt und als unverhältnismässig erachtet wird die vorgesehene Erhöhung der Strafdrohung von GE, der SVP, dem CP, economiesuisse, dem Forum SRO, dem SAG, der SBVg, dem SGV und der Universität Genf.

### **2.2.6 Verlängerung der Verjährungsfrist und Anpassung der Bestimmung an den revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches**

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer unterstützt die geplante Verlängerung der Verjährungsfrist sowie die Anpassung an den revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches<sup>2</sup>. Gewisse Vernehmlasser vertreten die Meinung, es sei eine ordentliche 3-jährige Verjährungsfrist einzuführen oder allenfalls an der aktuellen 5-jährigen Frist festzuhalten, denn es sei nicht gerechtfertigt, für Übertretungen die gleiche Frist festzusetzen wie für Vergehen.

### **2.2.7 Realkonkurrenz zwischen den Bestimmungen des EmbG und denjenigen des KMG, GKG, KEG und ZG**

Die vorgesehene Aufhebung von Artikel 11 EmbG wird nur von der SVP, dem Forum SRO und der SBVg abgelehnt.

---

<sup>2</sup> SR 311.0

### **2.2.8 Konkurrierende Strafbarkeit von Unternehmen**

Mit Ausnahme von BL befürworten sämtliche Kantone sowie die CVP und die FDP die geplante Einführung der konkurrierenden Strafbarkeit von Unternehmen, während die vorgesehene Änderung bei BL, der SVP, dem CP, economiesuisse, dem Forum SRO, dem SAG, der SBVg, der SGCI und dem SGV auf Ablehnung stösst.

### **2.2.9 Zuständigkeit zur Strafverfolgung von Auslandstaten**

Die überwiegende Mehrheit der Kantone, die Parteien CVP und FDP, Swissmem und die Universität Genf begrüssen die aufgrund der Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs nach Artikel 2 Absatz 4 E-EmbG vorgesehene Regelung der Zuständigkeit zur Strafverfolgung von Auslandstaten. Abgelehnt wird die neue Bestimmung von GE, VD, der FDP, der SVP, dem CP, economiesuisse, dem Forum SRO, dem SAG, der SBVg, der SGCI und dem SGV, welche insbesondere verlangen, dass am Erfordernis der doppelten Strafbarkeit und am Territorialitätsprinzip festzuhalten sei.

### **2.2.10 Vorrang verordneter Zwangsmassnahmen**

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet den Vorrang verordneter Zwangsmassnahmen im Rahmen der Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit einer Straftat und somit einem Sanktionsverstoss stehen. Abgelehnt wird die neue Bestimmung nur von der SVP, dem Forum SRO und der SBVg, welche eine explizite Regelung des Verhältnisses der Einziehungsbestimmungen des Strafgesetzbuches zu denjenigen des Embargogesetzes fordern.

### **2.2.11 Bundesstraferichtsbarkeit und Anzeigepflicht**

Mit Ausnahme der SVP, dem Forum SRO und der SBVg befürworten sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer die geplante Einführung der Bundesstraferichtsbarkeit. Sie vertreten die Ansicht, dass die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und des Bundesstraferichts eine einheitliche Rechtsanwendung ermögliche sowie zu einer Effizienzsteigerung und Professionalisierung führe.

### **2.2.12 Analoge Anpassung von Kriegsmaterial-<sup>3</sup>, Güterkontroll-<sup>4</sup> und Kernenergiegesetz<sup>5</sup>**

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die geplante analoge Anpassung von Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Kernenergiegesetz ganz (SVP, Forum SRO und SBVg) oder teilweise (CP, economiesuisse, SAG, SGV und Swissmem) ab, doch die Mehrheit der Vernehmlasser befürwortet die Änderung.

---

<sup>3</sup> SR 514.51

<sup>4</sup> SR 946.202

<sup>5</sup> SR 732.1

## **3        Stellungnahmen im Einzelnen**

### **3.1        Allgemeine Bemerkungen zu den Vernehmlassungsteilnehmern**

#### **3.1.1      Kantone**

Die weit überwiegende Mehrheit der Kantone befürwortet die Vorlage. Kein Kanton spricht sich ausdrücklich gegen die Vorlage als Ganzes aus. NE, SZ, TI und VS verzichten auf eine Stellungnahme. Es ist darauf hinzuweisen, dass die überwiegende Mehrheit der Kantone der Revisionsvorlage zwar zustimmt, aber nur sehr knappe Stellungnahmen eingereicht hat. Sehr viele Kantone begnügen sich damit, die Revision grundsätzlich gutzuheissen, enthalten sich aber jeglichen Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen. Lediglich die Stellungnahmen von AG, BL, BS, GE, VD und ZH sind ein wenig substantiierter ausgefallen. AG, AI, BL, GE, OW, SH, VD und ZH kritisieren den geplanten Ausschluss der Rechtsweggarantie im Rahmen der internationalen Amtshilfe und fordern explizit den Einschluss des Rechtsschutzes. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, anstelle eines Ausschlusses des Rechtsschutzes verkürzte Rechtsmittelfristen einzuführen (GE, OW und ZH), dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen (AG, OW und ZH) oder eine spezielle Rechtsmittelinstanz zu schaffen (GE). BS stimmt dem Ausschluss des Rechtsschutzes im internationalen Amtshilfeverfahren zu, vorausgesetzt die vollständige Transparenz bezüglich der Verwendung der gelieferten Informationen sowie die vertrauliche Behandlung der Akten ist gewährleistet. Während BS, FR, GE, SO und TG den in Artikel 4a E-EmbG vorgesehenen Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss explizit begrüßen, verlangt BL eine Beschränkung des Haftungsausschlusses auf die Übermittlung von Informationen in Befolgung einer Zwangsmassnahme. VD lehnt die Erweiterung des territorialen Geltungsbereichs von Zwangsmassnahmen ab und GE wünscht eine Präzisierung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c E-EmbG. BL beanstandet die Strafbarkeit von Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen und beantragt, von dieser Neuerung abzusehen. Laut GE ist die Erhöhung der Freiheitsstrafe nach Artikel 9 Absatz 2 E-EmbG unangemessen. ZH bemängelt, dass die Formulierungen der Straftatbestände im revidierten KMG und KEG teilweise nicht dem gängigen Sprachgebrauch bzw. dem Strafsystem des Schweizerischen Strafgesetzbuches entsprechen.

#### **3.1.2      Politische Parteien**

Von den 13 offiziell eingeladenen Parteien haben sich lediglich die CVP, die FDP und die SVP geäußert. Die CSP hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Die CVP und die FDP begrüßen die Revisionsvorlage. Die CVP befürwortet insbesondere den in Artikel 4a E-EmbG vorgesehenen Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss sowie die Einführung der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Ausserdem weist sie darauf hin, dass bei der Strafverfolgung von Unternehmen Zurückhaltung angebracht sei. Die FDP reicht zu den Bestimmungen über die Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen und über die Zuständigkeit *ratione personae* und *ratione loci* Änderungsanträge ein, weil sie die Vorlage in diesen Punkten als unbefriedigend erachtet. Den Ausschluss des Rechtswegs im Rahmen der internationalen Amtshilfe lehnt die FDP entschieden ab, weil er im Widerspruch zu gewissen Grundprinzipien des Rechtsstaats stehe. Die SVP weist die Vorlage als Ganzes entschieden zurück, sie kritisiert insbesondere die geplante Einführung des Nationalitäts- resp. Personalitätsprinzips sowie den Ausschluss des Rechtsschutzes nach Artikel 7 Absatz 7 E-EmbG.

### **3.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Von den offiziell begrüßten gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete hat einzig der Schweizerische Städteverband geantwortet. Mangels besonderer direkter Betroffenheit verzichtet er auf eine Eingabe.

### **3.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

KV Schweiz und der Schweizerische Bauernverband verzichten auf eine Stellungnahme. economiesuisse, der SAG und der SGV stehen der Revisionsvorlage kritisch gegenüber und reichen zu zahlreichen Bestimmungen Änderungsanträge ein. Der SGV macht geltend, dass die Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen nur als ultima ratio und unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit erfolgen darf. Das Extraterritorialitätsprinzip solle nur bei doppelter Strafbarkeit oder gestützt auf eine internationale Verpflichtung der Schweiz Anwendung finden. Mit dem Ausschluss des Rechtsschutzes im Rahmen der internationalen Amtshilfe erklärt er sich einverstanden, falls am Erfordernis der Informationspflicht der betroffenen Person festgehalten werde, sofern das laufende Ermittlungsverfahren dadurch nicht beeinträchtigt werde. Des weiteren beantragt er, den Haftungsausschluss auf die Übermittlung von Informationen in Befolgung einer Zwangsmassnahme zu beschränken, Freiheitsstrafen von höchstens 5 Jahren sowie eine subsidiäre Strafbarkeit von Unternehmen vorzusehen. economiesuisse und der SAG fordern eine abschliessende Aufzählung der vom Bundesrat zu erlassenden Zwangsmassnahmen, die Beibehaltung des Territorialitätsprinzips in Verbindung mit der Erfordernis der doppelten Strafbarkeit, einen expliziten Einschluss des Rechtsschutzes im internationalen Amtshilfeverfahren, keine Erhöhung der Verjährungsfrist bei Übertretungen sowie eine subsidiäre Strafbarkeit von Unternehmen. Die SBVg lehnt die Revisionsvorlage mit Ausnahme von dem in Artikel 4a E-EmbG vorgesehenen Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss ab. Sie erklärt, das beabsichtigte Ziel einer Verbesserung der effizienten Durchsetzung von internationalen Sanktionen erscheine zwar vordergründig positiv, doch die Stossrichtungen und Inhalte der Revision würden zu weit gehen, weshalb sie als Ganzes zurückzuweisen sei.

### **3.1.5 Übrige interessierte Kreise**

Mangels unmittelbarer Betroffenheit verzichtet der asuw auf die Einreichung einer Stellungnahme. Die Stellungnahme des CP ist identisch mit derjenigen des SGV und deshalb wird auf die Ausführungen zur Eingabe des SGV unter Ziffer 3.1.4 verwiesen. Die SGCI bringt diverse Änderungsanträge vor und fordert insbesondere eine abschliessende Aufzählung der vom Bundesrat zu erlassenden Zwangsmassnahmen, eine Erweiterung des Haftungsausschlusses auf Handlungen im Rahmen genehmigter Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 3 E-EmbG, die Beibehaltung des Territorialitätsprinzips und des Erfordernisses der doppelten Strafbarkeit, den expliziten Einschluss des Rechtsschutzes und die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren im Rahmen der internationalen Amtshilfe sowie einen Ausschluss der Unternehmensstrafbarkeit. Swissmem begrüsst den Haftungsausschluss nach Artikel 4a E-EmbG. Ausserdem verlangt der Verband einen expliziten Einschluss des Rechtsschutzes bei internationaler Amtshilfe. Er führt aus, dass er sich mangels Einflusses auf die Tätigkeiten der Schweizerischen Unternehmen und den Export von Gütern ins Ausland der Einführung des Nationalitätsprinzips nicht widersetze, obwohl sie unserem Rechtssystem widerspreche. Die Universität Genf weist den Ausschluss der Rechtsmittel in internationalen Amtshilfeverfahren zurück und verlangt eine Beschwerdemöglichkeit mit allfälliger Verkürzung der Rechtsmittelfristen oder in Ausnahmefällen gar dem Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Des weiteren macht sie geltend, dass das Extraterri-



torialitätsprinzip nur bei vorliegender doppelter Strafbarkeit Anwendung finden solle. Gemäss Universität Genf wirkt eine maximal 10-jährige Freiheitsstrafe nach Artikel 9 Absatz 2 E-EmbG in Anbetracht der maximalen Freiheitsstrafe von 5 Jahren bei schweren Fällen von Geldwäscherei oder der Beteiligung an einer kriminellen Organisation unangemessen. Das Forum SRO lehnt die Teilrevision des Embargogesetzes mit Ausnahme des Vorschlags zur Einführung eines Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschlusses nach Artikel 4a E-EmbG ab. Zur Begründung führt es aus, dass die vorgesehenen Gesetzesänderungen in den Bereichen neuer Zwangsmassnahmen, Strafverschärfungen, Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs und Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmen erheblich zu weit gehe und die Vorlage deshalb grundsätzlich abzulehnen sei.

## 3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 3.2.1 Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen (Art. 1 Abs. 3 Bst. c E-EmbG)

Art. 1 Abs. 3 Bst. c

<sup>3</sup> Zwangsmassnahmen können namentlich:

(...)

c. die Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen vorsehen sowie deren weitere Verwendung regeln.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c und die damit einhergehende Erweiterung der Massnahmenpalette des Bundesrats (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZG, ZH, CVP, FDP, CP, economiesuisse, SAG, SGCI, SGV, Swissmem und Universität Genf). AG erachtet die Ausweitung des Geltungsbereichs der Zwangsmassnahmen zur Verbesserung der Durchsetzung internationaler Sanktionen als sinnvoll, und auch BL erklärt sich mit der vorgeschlagenen Änderung vollumfänglich einverstanden.

Auch diejenigen Vernehmlassungsteilnehmer, die weitere Anregungen zur Formulierung der Bestimmung oder auch kritische Äusserungen anbringen, unterstützen das Vorhaben grundsätzlich (AG, BL, FDP, CP, economiesuisse, SAG, SGCI und SGV). Folgende Feststellungen und Änderungsvorschläge werden in diesem Zusammenhang gemacht:

Die FDP macht geltend, dass die Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen als einschneidende Beschränkung der Eigentumsgarantie nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder zum Schutze von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sei und ausschliesslich als ultima ratio in Frage komme.

Das CP und der SGV vertreten dieselbe Meinung wie die FDP, aber sie führen zudem aus, dass Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage bedürften und diese Voraussetzung mit Inkrafttreten von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c E-EmbG erfüllt sei. Ausserdem müsse die Zwangsmassnahme verhältnismässig sein. Aus diesem Grund habe die Bestimmung explizit vorzusehen, dass die Einziehung ausschliesslich in Fällen anzuordnen sei, wo die Zwangsmassnahmen nach Buchstaben a und b den Schutz des öffentlichen Interesses nicht hinreichend gewährleisten könnten. Ausserdem solle die zuständige Bundesbehörde gesetzlich verpflichtet werden, diese starke Einschränkung der Eigentumsgarantie unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu rechtfertigen.

Für *economiesuisse* und den SAG ist eine abschliessende Aufzählung der vom Bundesrat zu erlassenden Zwangsmassnahmen erforderlich, weil Zwangsmassnahmen gemäss allgemeiner Verfahrensgrundsätze eine gesetzliche Grundlage voraussetzen.

Gemäss SGCI stellt die Einziehung von Vermögenswerten einen erheblichen Eingriff in die Freiheit der Betroffenen dar. Zwecks Gewährleistung der Rechtssicherheit müsse die gesetzliche Aufzählung der Zwangsmassnahmen abschliessend sein.

Abgelehnt wird die neue Bestimmung von der SVP, dem Forum SRO und der SBVg. Das Forum SRO weist darauf hin, dass die Kompetenzdelegation an den Bundesrat für den Erlass nicht abschliessend aufgezählter Zwangsmassnahmen bereits gemäss geltendem Embargogesetz sehr weit gehe. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs sei deshalb abzulehnen. Sowohl das Forum SRO als auch der SBVg erachten eine abschliessende Aufzählung der Zwangsmassnahmen als notwendig.

### 3.2.2 Zuständigkeit *ratione personae* und *ratione loci* (Art. 2 E-EmbG)

#### Art. 2 Zuständigkeiten des Bundesrates

<sup>1</sup> Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist der Bundesrat zuständig.

<sup>2</sup> Er erlässt die Zwangsmassnahmen in der Form von Verordnungen.

<sup>3</sup> Er kann Ausnahmen festlegen zur Wahrung schweizerischer Interessen oder zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten, namentlich für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten und therapeutischen Mitteln.

<sup>4</sup> Er kann bestimmen, dass von den Zwangsmassnahmen auch Handlungen erfasst werden, die im Ausland vollzogen werden von:

- a. Schweizer Staatsangehörigen;
- b. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- c. nach schweizerischem Recht errichteten juristischen Personen und Organisationen, einschliesslich ihrer rechtlich unselbständigen Niederlassungen im Ausland.

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZG und ZH, die Parteien CVP und FDP, *Swissmem* und die Universität Genf befürworten die Regelung des örtlichen und persönlichen Geltungsbereichs der Zwangsmassnahmen und die damit verbundene Einführung des Extraterritorialitätsprinzips.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer machen aber geltend, dass die Anwendung des Extraterritorialitätsprinzips nach den Regeln des allgemeinen Strafrechts grundsätzlich eine doppelte Strafbarkeit voraussetze. Aus diesem Grund fordern sie eine dahingehende Erweiterung resp. Präzisierung des Artikels (GE, FDP, CP, SGV und Universität Genf). Das CP und der SGV führen aus, dass eine für Privatpersonen verbindliche internationale Verpflichtung der Schweiz alternativ zum Erfordernis der doppelten Strafbarkeit die extraterritoriale Wirkung der Zwangsmassnahme ebenfalls rechtfertigen würde.

GE und die Universität Genf werfen die Frage auf, was unter "rechtlich unselbständige Niederlassungen im Ausland" zu verstehen sei, und ob in diesem Zusammenhang der Anteil am Kapital einer Aktiengesellschaft massgebend sei. Ausserdem schlagen sie vor, die Bezeichnung "Wohnsitz" gemäss Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b E-EmbG durch den Begriff "gewöhnlichen Aufenthalt" zu ersetzen.

VD, die SVP, economiesuisse, der SAG, das Forum SRO, die SBVg und die SGCI lehnen die Erweiterung des territorialen Geltungsbereichs von Zwangsmassnahmen ab. Sie vertreten die Ansicht, dass das Territorialitätsprinzip im Verwaltungsrecht tief verankert sei (VD, economiesuisse und SAG). Die SVP kritisiert, dass die vorgesehene Einführung des Nationalitäts- resp. Personalitätsprinzips letztlich das die Staatensouveränität wesentlich mitbegründende Territorialitätsprinzip folgeschwer untergrabe. economiesuisse, der SAG und die SBVg bemängeln, dass die in der Revision vorgesehene Ausdehnung auf weitere natürliche und juristische Personen weit über die international üblichen Bestimmungen hinausgehe. Ausserdem könne man von einer im Ausland lebenden Person nicht verlangen, dass sie sich laufend über die vom Bundesrat verabschiedeten Sanktionsmassnahmen informiere. Die Gegner der vorgeschlagenen Änderungen fordern, es sei weiterhin auf das bewährte Territorialitätsprinzip abzustellen oder zumindest am Erfordernis der doppelten Strafbarkeit festzuhalten.

### 3.2.3 Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss (Art. 4a E-EmbG)

#### Art. 4a Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss

Wer guten Glaubens Vorkehrungen in Befolgung einer Zwangsmassnahme trifft oder der Behörde unaufgefordert Informationen zukommen lässt, die in Zusammenhang mit einer Zwangsmassnahme stehen könnten, kann für diese Handlungen nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

Mit Ausnahme der SVP befürworten die Vernehmlassungsteilnehmer die Einführung eines Straf-, Zivil- und Haftungsausschlusses bei gutgläubiger Umsetzung von Zwangsmassnahmen einstimmig. BS, SO, TG, die CVP, die SBVg, Swissem und die Universität Genf vertreten die Meinung, dass diese neue Bestimmung die Kooperation zwischen staatlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren erleichtere und dadurch die Effizienz bei der Umsetzung von Zwangsmassnahmen erhöhe. GE, das CP und der SGV machen geltend, dass dadurch für die Informationspflichtigen höhere Rechtssicherheit herrsche.

BL, das CP und der SGV lehnen es als zu weitgehend ab, auch in jener Konstellation einen Haftungsausschluss vorzusehen, in der jemand der Behörde unaufgefordert Informationen zukommen lässt, die in Zusammenhang mit einer Zwangsmassnahme stehen könnten. Das CP und der SGV fordern eine Beschränkung des Haftungsausschlusses auf die Übermittlung von Informationen in Befolgung einer Zwangsmassnahme. BL geht noch weiter und verlangt, dass der Straf-, Zivil- und Vertragshaftungsausschluss nur dann Geltung haben darf, "*wenn in gutem Glauben Vorkehrungen in Befolgung einer verordneten und rechtskräftigen Zwangsmassnahme getroffen werden*". BL kritisiert, dass die Formulierung "*(...), die in Zusammenhang mit einer Zwangsmassnahme stehen könnten*" zu unpräzise sei und die im Geschäftsverkehr höchst bedeutsamen Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnisse weitgehend eines wirksamen Rechtsschutzes beraube.

economiesuisse, der SAG und die SGCI fordern hingegen eine Ausdehnung des Haftungsausschlusses auf Handlungen im Rahmen genehmigter Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 3 E-EmbG. Sie argumentieren, dass eine entsprechende Ergänzung zu einer erhöhten Rechtssicherheit für behördlich kontrollierte Ausnahmen beitragen würde.

### 3.2.4 Ausschluss des Rechtsschutzes im Rahmen der internationalen Amtshilfe

Art. 7 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 7

<sup>1</sup> Die für den Vollzug, die Kontrolle, die Deliktsverhütung oder die Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, wenn:

- b. die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren; Vorschriften über die Orientierung der Öffentlichkeit über die Umsetzung internationaler Sanktionen bleiben vorbehalten.

<sup>7</sup> Auf die Übermittlung von Informationen an die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach den Absätzen 1-3 und 5 ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren<sup>6</sup> nicht anwendbar.

Äusserst kontrovers ausgefallen sind die Stellungnahmen zum geplanten Ausschluss der Rechtsweggarantie im Rahmen der internationalen Amtshilfe. Während der Grossteil der Kantone die neue Bestimmung begrüsst, wird sie von der überwiegenden Mehrheit der Parteien, den interessierten Dachverbänden sowie den übrigen interessierten Kreisen klar abgelehnt.

Die Kantone AR, BE, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, SG, SO, TG, UR, ZG, die CVP, das CP sowie der SGV begrüssen den vorgesehenen Ausschluss der Rechtsweggarantie im Rahmen der internationalen Amtshilfe. Es gilt aber darauf hinzuweisen, dass sich die Kantone AR, BE, FR, GL, GR, LU, NW, SG, SO, UR und ZG nicht explizit zu dieser geplanten Bestimmung geäussert haben.

BS ist mit dem Ausschluss des Rechtsschutzes einverstanden, vorausgesetzt die vollständige Transparenz bezüglich der Verwendung der bereitgestellten Informationen sowie die Vertraulichkeit, insbesondere auch in Zusammenhang mit dem Schutz geistigen Eigentums, sind gewährleistet. Dadurch würde verhindert werden, dass das auf Vertrauen basierende Verhältnis zwischen staatlichen und privatwirtschaftlichen Akteuren in Mitleidenschaft gezogen und die internationale Amtshilfe missbraucht werde. BS betont, dass der Schutz des geistigen Eigentums für schweizerische Unternehmungen von zentraler Bedeutung sei.

JU erachtet den Ausschluss der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren auf die Übermittlung von Informationen an ausländische Behörden in Anbetracht der gesetzlich vorgesehenen Verfahrensgarantien im Rahmen der Informationsbeschaffung in der Schweiz als vertretbar.

TG weist darauf hin, dass die Praxis im Zusammenhang mit der gestützt auf Artikel 3 EmbG erfolgenden Informationsbeschaffung in der Schweiz aus Gründen der Transparenz beizubehalten sei und die Empfänger eines Gesuchs mit Schreiben des SECO darüber zu informieren seien, dass die eingereichten Informationen und Unterlagen ganz oder teilweise ins Ausland übermittelt werden könnten.

---

<sup>6</sup> SR 172.021

Sofern bei der Behandlung von Amtshilfeersuchen die geltenden Verfahrensregeln beachtet werden, ist der im innerstaatlichen Auskunftsverfahren gewährte Rechtsschutz gemäss CVP ausreichend.

Laut dem CP und dem SGV ist der Schutz der öffentlichen Interessen höher zu gewichten als das private Interesse an einem Rechtsschutz im internationalen Amtshilfeverfahren, dennoch besteht der betroffenen Person gegenüber eine Informationspflicht, sofern das laufende Ermittlungsverfahren dadurch nicht beeinträchtigt wird.

AG, AI, BL, GE, OW, SH, VD, ZH, die FDP, die SVP, economiesuisse, das Forum SRO, der SAG, die SBVg, die SGCI, Swissmem sowie die Universität Genf lehnen den Ausschluss des Rechtsschutzes im Rahmen der internationalen Amtshilfe klar ab. Sie machen geltend, dass dieser explizite Ausschluss der Anfechtungsmöglichkeit der Übermittlung von Informationen an ausländische Behörden eine einschneidende und rechtsstaatlich bedenkliche Massnahme darstelle. Der Ausschluss des Rechtsschutzes widerspreche den allgemeinen Verfahrensgarantien gemäss Artikel 29 der Bundesverfassung<sup>7</sup> (BV), insbesondere dem in Artikel 29 Absatz 2 stipulierten Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Verzicht auf Rechtsschutz kollidiere auch diametral mit der allgemeinen Rechtsweggarantie nach Artikel 29a BV, wonach jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde habe. Die Übermittlung von Daten ins Ausland sei aus der Sicht der betroffenen Person als problematischer und heikler Eingriff in geschützte Grundrechte zu qualifizieren und deshalb aus rechtsstaatlichen Überlegungen abzulehnen (BL, GE, OW, SH, VD, ZH, FDP, SVP, economiesuisse, Forum SRO, SAG, SBVg, SGCI, Swissmem und Universität Genf).

economiesuisse und der SAG vertreten die Ansicht, dass der Ausschluss des Rechtsschutzes einem Rückfall ins Mittelalter gleichkäme, wo der Rechtsunterworfenen der Behördenautorität willkürlich ausgesetzt gewesen sei.

Die Universität Genf kritisiert, dass die Schlussfolgerung, der Schutz der öffentlichen Interessen sei höher zu gewichten als das private Interesse an einer rechtmittelmässigen Überprüfbarkeit der internationalen Amtshilfeleistung, nicht zu überzeugen vermöge. Auch gemäss BL sind die ins Feld geführten Überlegungen zwar in die Güterabwägung miteinzubeziehen, im Verhältnis zu den eminenten Interessen der natürlichen und juristischen Personen aber als klar weniger gewichtig einzustufen.

GE und die Universität Genf halten fest, dass der Ausschluss des Rechtsschutzes zweifellos das Verhältnismässigkeitsprinzip verletze. Die SGCI kritisiert ebenfalls, es sei unverhältnismässig, das Recht auf Beschwerdemöglichkeit gestützt auf den Fall Oil-for-Food zu unterbinden. In diesem Zusammenhang weisen economiesuisse, der SAG und Swissmem darauf hin, dass das Verfahren betreffend Herausgabe der Daten im erwähnten Fall deshalb so lange gedauert habe, weil vorab habe geklärt werden müssen, ob den sich widersetzenen Firmen überhaupt Parteirechten zukämen. Dies wäre nicht notwendig gewesen, hätte das Embargogesetz explizit vorgesehen, dass die Übermittlung der Daten an die ersuchende ausländische Behörde angefochten werden könne. Ausserdem stelle sich die Frage, weshalb die zuständige UNO-Kommission die Untersuchung abgeschlossen habe, obwohl noch nicht alle benötigten Dokumente vorgelegen hätten. Zusammenfassend stellen economiesuisse und der SAG fest, die Erfahrungen der letzten sieben Jahre würden zeigen, dass sich das Embargogesetz grundsätzlich bewährt habe.

---

<sup>7</sup> SR 101

AG weist darauf hin, dass die Bekanntgabe von Informationen für den Betroffenen allenfalls einschneidende Folgen nach sich ziehen könne, beispielsweise wenn gestützt auf die gelieferten Informationen Sanktionen gegen den Betroffenen ausgesprochen würden. Das Listing- und Delistingverfahren für die Terroristen des Sanktionsausschusses der UNO sei unter rechtsstaatlichen Aspekten verschiedentlich kritisiert worden. Ausserdem seien Personenverwechslungen häufig (vgl. BGE 133 II 450 E. 8.3). AG bezweifelt, ob das angestrebte Ziel, nämlich der Ausschluss des Rechtsschutzes, durch die vorgesehene Formulierung in Artikel 7 Absatz 7 E-EmbG überhaupt erreicht werden könne. Ausgeschlossen würde nämlich lediglich die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, folglich werde in Fällen, in denen die Europäische Menschenrechtskonvention<sup>8</sup> (EMRK) einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung begründe, der Rechtsweg dennoch geöffnet, selbst wenn das Bundesgericht de facto nur eine äusserst eingeschränkte Überprüfungsbefugnis besitze. Ein Ausschluss der Garantie verfassungsmässiger Grundrechte müsste im Gesetz explizit vorgesehen werden.

economiesuisse, die SBVg, der SAG und die SGCI monieren, der Ausschluss des Rechtsschutzes stehe nicht nur Grundrechten, sondern auch den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel<sup>9</sup> (BEHG) und des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen<sup>10</sup> (IRSG) entgegen.

Die SBVg fordert, dass der Entscheid des SECO, bestimmte Informationen ins Ausland zu übermitteln, zumindest bei kundenbezogenen Auskünften, weiterhin als das Amtshilfeverfahren abschliessender Entscheid anfechtbar bleiben müsse. Laut SH muss der Anspruch auf gerichtliche Überprüfung zumindest einmal im Verlauf des gesamten Verfahrens gewahrt werden. Wenn die Beschwerdemöglichkeit nicht bereits im Rahmen der Informationsbeschaffung vorgesehen sei, so sollte sie im Zusammenhang mit der Übermittlung der Informationen gegeben sein.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, anstelle eines Ausschlusses des Rechtsschutzes verkürzte Rechtsmittelfristen einzuführen (GE, OW, ZH, SVP, economiesuisse, SAG, SGCI und Universität Genf), dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen (AG, OW, ZH und Universität Genf), eine spezielle Rechtsmittelinstanz zu schaffen (GE und Universität Genf) oder die Beschwerdemöglichkeiten einzuschränken (SVP). Laut der SGCI vermögen die im erläuternden Bericht erwähnten Ablehnungsgründe gegen die Kompromisslösungen (Ressourcenmangel und Nicht-Praktikabilität) in Anbetracht des mit dem Ausschluss des Rechtsschutz verbundenen Eingriffs in Grundrechte nicht zu überzeugen.

Während die FDP die Streichung von Artikel 7 Absatz 7 E-EmbG verlangt, fordern AG, economiesuisse, der SAG sowie Swissmem den expliziten Einschluss des Rechtsschutzes. Laut BL ist eine Bestimmung, welche die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vorsieht, erforderlich.

---

<sup>8</sup> SR 0.101

<sup>9</sup> SR 954.1

<sup>10</sup> SR 351.1

### 3.2.5 Erhöhung des Strafmasses

#### Art. 9 Verbrechen und Vergehen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Mit Ausnahme von GE begrüssen sämtliche Kantone, die CVP, die FDP und Swissmem die geplante Strafverschärfung, welche von GE, der SVP, dem CP, economiesuisse, dem Forum SRO, dem SAG, der SBVg, dem SGV und der Universität Genf abgelehnt und als unverhältnismässig qualifiziert wird.

AG erachtet die vorgesehene Erhöhung der Strafdrohung als eine effiziente und sinnvolle Massnahme zur Verbesserung der Durchsetzung internationaler Sanktionen. Die CVP und Swissmem sehen die Anpassung der Strafbestimmungen an das revidierte Strafgesetzbuch als logische Konsequenz.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass die geplante Strafverschärfung gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstosse. Gemäss GE und der Universität Genf ist eine maximal 10-jährige Freiheitsstrafe nach Artikel 9 Absatz 2 E-EmbG im Vergleich zu der maximal 5-jährigen Freiheitsstrafe bei schweren Fällen von Geldwäscherei oder der Beteiligung an einer kriminellen Organisation, welche vergleichbare Tatbestände erfassen, unangemessen. Auch das CP und der SGV finden die gemäss geltendem Artikel 9 Absatz 2 EmbG vorgesehene Gefängnisstrafe von 5 Jahren bei schweren Verstössen gegen nach Artikel 2 Absatz 3 EmbG erlassene Verordnungen verhältnismässig, insbesondere bei Gegenüberstellung mit der gemäss Artikel 123 StGB vorgesehenen Freiheitsstrafe von 3 Jahren bei einfacher Körperverletzung oder der Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren nach Artikel 111 StGB im Falle einer vorsätzlichen Tötung.

Das CP, economiesuisse, der SAG und der SGV lehnen die Anpassung der Strafdrohungen an diejenigen der Exportkontrollgesetzgebung ab. economiesuisse und der SAG vertreten die Meinung, dass von einer Verschärfung der Strafdrohung Abstand genommen werden sollte, da es in der Praxis einen Unterschied mache, ob ein Unternehmen gegen ein Rüstungsgüterembargo oder gegen "rein" politische Sanktionen verstosse. Das CP und der SGV halten fest, dass das Kriegsmaterial-, das Güterkontroll-, das Kernenergie- oder das Zollgesetz nicht den Schutz derselben Ziele und öffentlichen Interessen verfolge wie das Embargogesetz. Aus diesem Grund halten sie die von diesen Gesetzen vorgesehenen schärferen Strafdrohungen für gerechtfertigt. Das im Embargogesetz vorgesehene Sanktionsregime sollte nicht aus Gründen der Gleichbehandlung den Strafbestimmungen des Kriegsmaterial-, Güterkontroll- oder Kernenergiegesetzes angepasst werden, sondern ausschliesslich aufgrund der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit der geplanten Straferhöhung.

economiesuisse, das Forum SRO, der SAG und die SBVg machen geltend, dass die gemäss dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches bestehende Qualifikation eines schweren Verstosses gegen Artikel 2 Absatz 2 E-EmbG als Verbrechen zu weit gehe. Bis zur Revision des "alten" allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sei der schwere Verstoss gegen Artikel 2 Absatz 2 E-EmbG, der aktuell mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren bedroht sei, als Verge-

hen eingestuft worden. Durch die Qualifikation als Verbrechen würden schwere Verstösse gegen das Embargogesetz zu Vortaten für Geldwäscherei, was bei den Banken zu zusätzlichen Überwachungspflichten bezüglich möglicher Vortaten geführt und den Aufwand für die Überwachung der Geschäftsführung massiv erhöht habe. Sie machen darauf aufmerksam, dass weiterhin eine doppelte Meldepflicht bestehe, zusätzlich zu jener nach dem Embargogesetz an das SECO sei gemäss Artikel 9 Geldwäschereigesetz<sup>11</sup> (GWG) (Meldepflicht bei begründetem Verdacht) oder gegebenenfalls Art. 305<sup>ter</sup> StGB (Melderecht) für den gleichen Tatbestand im Falle des Verdachts auf eine schwere Verletzung des Embargogesetzes eine Meldung an die eidgenössische Meldestelle (MROS) zu machen. Diese Doppelspurigkeit führe für die Finanzintermediäre zu einem weiteren unnötigen Aufwand. Aus diesen Gründen empfehlen sie, die gemäss Artikel 9 Absatz 2 E-EmbG vorgesehene Strafe auf eine Freiheitsstrafe von maximal 3 Jahren zu reduzieren, welche mit einer Geldstrafe verbunden werden kann.

### **3.2.6 Verlängerung der Verjährungsfrist und Anpassung der Bestimmung an den revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches**

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

<sup>1</sup> Mit Busse zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>4</sup> Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist sowie die Anpassung an den revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches finden überwiegende Zustimmung (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZG, CVP, FDP, CP, SGCI, SGV, Swissmem und Universität Genf).

Die SVP, economiesuisse, das Forum SRO, der SAG und die SBVg lehnen die Verlängerung der Verjährungsfrist ab. Das Forum SRO kritisiert, im erläuternden Bericht werde nicht dargelegt, weshalb eine ordentliche 3-jährige Verjährungsfrist gemäss Artikel 109 StGB nicht ausreichend sei. Seiner Ansicht nach sollte verhindert werden, dass überall andere Verjährungsfristen gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit dürften die Fristen gerade in Nebenverfahren wie dem EmbG nicht verlängert werden, falls es nicht unbedingt erforderlich sei. economiesuisse, der SAG und die SBVg räumen ein, dass eine 3-jährige Verjährungsfrist allenfalls als zu kurz und nicht sachgerecht erachtet werden könnte. Sie beantragen, entweder eine ordentliche 3-jährige Verjährungsfrist vorzusehen oder aber an der aktuellen 5-jährigen Frist festzuhalten, denn ihrer Meinung nach besteht kein sachlicher Grund, der rechtfertigt, dass für Übertretungen eine gleich lange Verjährungsfrist festgesetzt wird wie für Vergehen.

### **3.2.7 Realkonkurrenz zwischen den Bestimmungen des EmbG und denjenigen des KMG, GKG, KEG und ZG**

Art. 11

*Aufgehoben*

Die geplante Streichung von Artikel 11 wird lediglich von drei Vernehmlassungsteilnehmern (SVP, Forum SRO und SBVg) abgelehnt. Einzig das Forum SRO äussert sich explizit dazu,

---

<sup>11</sup> SR 955.0



indem es darauf hinweist, dass durch die Streichung von Artikel 11 EmbG eine weitere Strafvverschärfung erfolge, weil dadurch der Vorrang vom Kriegsmaterial-, Güterkontroll-, Kernenergie- oder Zollgesetz entfalle und somit Realkonkurrenz zwischen diesen Strafbestimmungen und denjenigen des Embargogesetzes bestehe. Mit Streichung von Artikel 11 EmbG würde sich die vorgesehene Strafschärfung nach Artikel 9 E-EmbG erübrigen.

### 3.2.8 Konkurrierende Strafbarkeit von Unternehmen

#### Art. 12 Widerhandlungen in Unternehmen

<sup>1</sup> Auf Widerhandlungen in Unternehmen ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht<sup>12</sup> anwendbar.

<sup>2</sup> Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat nach Artikel 9 begangen, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Mit Ausnahme von BL stimmen sämtliche Kantone sowie die CVP und die FDP der geplanten Einführung der konkurrierenden Strafbarkeit von Unternehmen zu, während die Änderung bei BL, der SVP, dem CP, economiesuisse, dem Forum SRO, dem SAG, der SBVg, der SGCI und dem SGV auf Ablehnung stösst.

FR begrüsst die Einführung der parallelen Strafbarkeit von Unternehmen ausdrücklich. Die CVP stimmt der geplanten Unternehmensstrafbarkeit zu, weist aber darauf hin, dass sie diesem Punkt kritisch gegenüberstehe. Sie macht geltend, dass auch KMU von den Zwangsmassnahmen betroffen sein könnten, aber dass sie als Rückgrat unserer Wirtschaft durch administrative Belastungen nicht unnötig geschwächt werden dürften. Gerade kleinere Unternehmen würden nicht über hausinterne Juristen verfügen, die alle erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Widerhandlungen überprüfen könnten. Bei Vorliegen einer Widerhandlung sollten für die Höhe des Strafmasses unbedingt die Grösse des Unternehmens und die Auswirkungen des Verstosses ausschlaggebend sein. Ausserdem müsse die Strafe verhältnismässig sein. Die Verantwortlichkeit von Unternehmen dürfe keinen Anreiz für zusätzliche Klagen schaffen.

BL hält die Strafbarkeit von Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen als entbehrlich und beantragt, von dieser Neuerung abzusehen. Die Strafen seien ihrer Natur nach immer auf konkret handelnde Individualpersonen, nicht aber auf Unternehmen zugeschnitten. BL weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die von Artikel 102 Absatz 2 StGB erfassten Straftaten nicht ohne weiteres mit Widerhandlungen gegen das Embargogesetz verglichen werden könnten. Abgesehen davon könnte die Einführung einer spezifischen Strafbarkeit von Unternehmen in Verbindung mit der Bussenandrohung von bis zu 5 Millionen Franken dazu führen, dass das betroffene Unternehmen in existenzielle Bedrängnis gerate. Die damit verbundenen Konsequenzen, wie Stellenabbau oder gar Schliessung des Unternehmens, wären fatal.

Gemäss dem CP und dem SGV sind Verstösse gegen das Embargogesetz nicht mit den in Artikel 102 Absatz 2 StGB aufgeführten Straftatbeständen gleichzusetzen. Sie erachten aber

---

<sup>12</sup> SR 313.0

die Einführung einer subsidiären Strafbarkeit von Unternehmen im Sinne von Artikel 102 Absatz 1 StGB als angemessen und verhältnismässig, insbesondere in Anbetracht von Artikel 12 Absatz 1 EmbG, welcher auf Widerhandlungen in Unternehmen die Anwendbarkeit von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vorsieht.

economiesuisse, der SAG und die SBVg weisen darauf hin, dass durch die Einführung der Bundesstrafgerichtsbarkeit gemäss Artikel 14 Absatz 1 EmbG die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf die Straftaten nach Embargogesetz Anwendung fänden und die Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafrechts dadurch entfalle. Im Unterschied zu Artikel 29 StGB, welcher für die Strafbarkeit (Eventual-) Vorsatz voraussetze, genüge bei Artikel 6 VStrR bereits Fahrlässigkeit. Artikel 6 VStrR für anwendbar zu erklären sei eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung der Verantwortlichkeit, da Artikel 29 StGB als ausreichende Zurechnungsnorm einzustufen sei. Zudem wären bei einer Anwendbarkeit von Artikel 6 VStrR für die Beurteilung der Verantwortlichkeit verschiedene Rechtsgrundlagen heranzuziehen. Aus diesen Gründen sei die Anwendbarkeit von Artikel 6 VStrR abzulehnen. Des weiteren machen sie geltend, dass die kumulative Strafbarkeit von Unternehmen und natürlichen Personen durch die abschliessende Aufzählung von Straftatbeständen in Artikel 102 Absatz 2 StGB bewusst auf schwere Straftaten wie Terrorismusfinanzierung oder organisierte Kriminalität beschränkt worden sei. Durch die Übernahme der Formulierung von Artikel 102 Absatz 2 StGB in Artikel 12 Absatz 2 E-EmbG werde der Anwendungsbereich der Verantwortlichkeit des Unternehmens erweitert und der Deliktskatalog über einen Umweg ausgedehnt. Ihres Erachtens verstösst eine Gleichbehandlung der Widerhandlungen gegen das Embargogesetz mit den Straftatbeständen gemäss Artikel 102 Absatz 2 StGB gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass zahlreiche von der internationalen Staatengemeinschaft beschlossene Embargos politischer Natur sind. Angesichts der Tatsache, dass in der Praxis nur selten Strafverfahren wegen Verletzungen des bestehenden Embargorechts eingeleitet würden, stelle sich grundsätzlich die Frage, ob eine Ausdehnung der Strafbarkeit überhaupt notwendig sei. Sie beantragen, der Gesetzgeber solle sich vorliegend auf die Festlegung einer subsidiären Strafbarkeit beschränken resp. auf die parallele Strafbarkeit von Unternehmen verzichten.

Auch das Forum SRO rügt die vorgesehene Einführung der konkurrierenden Strafbarkeit. Der Gesetzgeber müsse sich die Frage stellen, ob er den Unrechtsgehalt einer Verletzung des EmbG als gleich schwer gewichte, wie die in Artikel 102 Absatz 2 aufgeführten Straftaten. Diese Frage ist nach Auffassung des Forum SRO zu verneinen. Sollte das Unternehmensstrafrecht dennoch auf Widerhandlungen gegen das EmbG ausdehnt werden, müsse dies mittels Ergänzung von Artikel 102 Absatz 2 StGB erfolgen. Eine Spezialbestimmung und ein Verweis auf Artikel 6 VStrR, welcher die Strafbarkeit bereits bei Fahrlässigkeit begründe, seien nicht notwendig. Aus diesen Gründen sei Artikel 12 E-EmbG ersatzlos zu streichen.

Die SGCI erachtet die parallele strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen zur Strafbarkeit natürlicher Personen als unverhältnismässig. Sie weist darauf hin, dass die Zurechnung einer Tat auf eine vorgesetzte natürliche Person meistens möglich sei, selbst wenn der Täter nicht ermittelt werden könne. Eine parallele Haftung von Unternehmen berge das Risiko, eine Plattform für unberechtigte Vorwürfe gegen Unternehmen zu bieten. Artikel 12 Absatz 2 E-EmbG sei deshalb ersatzlos zu streichen.

Swissmem geht irrtümlicherweise davon aus, dass Artikel 12 Absatz 2 eine subsidiäre Strafbarkeit vorsieht und befürwortet diese.

### 3.2.9 Zuständigkeit zur Strafverfolgung von Auslandstaten

Art. 12a (neu) Auslandstaten

<sup>1</sup> Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf im Ausland begangene Handlungen nach Artikel 2 Absatz 4 Anwendung.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung von im Ausland begangenen Straftaten ist nur zulässig, wenn sich die Täterin oder der Täter in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder wenn sie oder er der Schweiz wegen dieser Tat ausgeliefert wird.

<sup>3</sup> Artikel 7 Abätze 4 und 5 des Strafgesetzbuches ist anwendbar.

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZG und ZH, die Parteien CVP und FDP, das CP, der Dachverband SGV sowie Swissmem und die Universität Genf begrüssen die aufgrund der Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs nach Artikel 2 Absatz 4 E-EmbG vorgesehene Regelung der Zuständigkeit zur Strafverfolgung von Auslandstaten.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer machen aber geltend, dass die Anwendung des Extraterritorialitätsprinzips nach den Regeln des allgemeinen Strafrechts grundsätzlich eine doppelte Strafbarkeit voraussetze und beantragen deshalb eine dahingehende Erweiterung resp. Präzisierung des Artikels (GE, FDP, CP, SGV und Universität Genf). Das CP und der SGV führen aus, dass eine für Privatpersonen verbindliche internationale Verpflichtung der Schweiz alternativ zum Erfordernis der doppelten Strafbarkeit die extraterritoriale Wirkung der Zwangsmassnahme ebenfalls rechtfertigen würde.

VD, die SVP, economiesuisse, der SAG, das Forum SRO, die SBVg und die SGCI lehnen die Erweiterung des territorialen Geltungsbereichs von Zwangsmassnahmen ab und fordern eine ersatzlose Streichung von Artikel 12a E-EmbG. Sie machen geltend, dass das Territorialitätsprinzip im Verwaltungsrecht tief verankert sei (VD, economiesuisse und SAG). economiesuisse, der SAG und die SBVg weisen darauf hin, dass die Durchsetzung von Zwangsmassnahmen in Fällen, in denen die doppelte Strafbarkeit nicht gegeben sei, die Souveränität ausländischer Staaten verletzen würde. Laut SGCI sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend, da auch ohne explizite Regelung des Geltungsbereichs der Zwangsmassnahmen und der dazugehörenden Straftatbestände Widerhandlungen im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und somit auch dem Nebenstrafrecht unterstehen.

### 3.2.10 Vorrang verordneter Zwangsmassnahmen

Art. 13 Abs. 2

<sup>2</sup> Soweit die Verwendung nicht durch eine Zwangsmassnahme nach diesem Gesetz geregelt ist, verfallen die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte sowie ein allfälliger Verwertungserlös unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte<sup>13</sup> dem Bund.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer befürwortet den Vorrang verordneter Zwangsmassnahmen im Rahmen der Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten,

---

<sup>13</sup> SR 312.4

die in Zusammenhang mit einer Straftat und somit einem Sanktionsverstoss stehen (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZG, ZH, CVP, FDP, CP, economiesuisse, SAG, SGCI, SGV, Swissmem und Universität Genf). Abgelehnt wird die neue Bestimmung von der SVP, dem Forum SRO und der SBVg.

Das Forum SRO und die SBVg schlagen vor, in das Embargogesetz eine Bestimmung nach dem Vorbild von Artikel 35 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht<sup>14</sup> (FINMAG) aufzunehmen, welche das Verhältnis der Einziehungsbestimmungen des Strafgesetzbuches zu jenen des Embargogesetzes explizit regelt. Ausserdem fordert die SBVg, dass die Begriffe "Gegenstände" und "Vermögenswerte" im Embargogesetz selbst oder zumindest in der jeweiligen Zwangsmassnahme konkretisiert würden. Sie macht geltend, dass eine Norm zur Regelung des Verhältnisses von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 13 EmbG zu den Bestimmungen über die Einziehung von Vermögenswerten nach Artikel 70 ff. StGB fehle. Es sei nicht klar, ob die Einziehungsbestimmungen des Embargogesetzes weitergehen würden als diejenigen von Artikel 70 ff. StGB, deshalb sei der Vorrang zwingend explizit zu regeln.

### 3.2.11 Bundesstrafergerichtsbarkeit und Anzeigepflicht

#### Art. 14 Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen dieses Gesetz unterstehen der Bundesstrafergerichtsbarkeit.

<sup>2</sup> Die Kontrollbehörden des Bundes, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

Mit Ausnahme der SVP, dem Forum SRO und der SBVg befürworten sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer die geplante Einführung der Bundesstrafergerichtsbarkeit.

Laut CVP ermöglicht die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft eine einheitliche Rechtsanwendung.

Gemäss dem CP und dem SGV ist die Anwendung des Verwaltungsstrafrechts bei Straffällen von geringerer Wichtigkeit angebracht, wenn das Fachwissen der Verwaltungsbehörde höher zu gewichten ist als die Unabhängigkeit der Ermittlungsbehörde. Angesichts der politischen Komponente der Sanktionen und der Gefährdung von Grundrechten durch die im Embargobereich ergriffenen Zwangsmassnahmen sei die vom Bundesrat vorgeschlagene Bundesstrafergerichtsbarkeit zu begrüssen, denn dadurch würde die Gewaltentrennung und das Recht auf einen unabhängigen und neutralen Richter gewährleistet.

Auch economiesuisse, der SAG und Swissmem befürworten die Einführung der Bundesstrafergerichtsbarkeit anstelle der Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit. Sie vertreten die Ansicht, dass dies zu einer Effizienzsteigerung und einer Professionalisierung führe.

---

<sup>14</sup> SR 956.1

### 3.2.12 Analoge Anpassung von Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Kernenergiegesetz

#### 1. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996

##### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 107 Absatz 2 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung, Art. 15 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> (neu) und 3

<sup>1</sup> Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben einer Grundbewilligung im Sinne von Artikel 9 für jeden einzelnen Fall einer Vermittlungsbewilligung.

<sup>1bis</sup> Nur einer Vermittlungsbewilligung bedürfen, sofern die Vermittlung vom Ausland aus getätigt wird:

- a. Schweizer Staatsangehörige;
- b. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- c. Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz, wenn die Vermittlung in deren Auftrag oder auf deren Weisung oder durch eine ihrer rechtlich unselbstständigen Niederlassungen im Ausland erfolgt.

<sup>3</sup> Wer Feuerwaffen gemäss Waffengesetzgebung, deren Bestandteile oder Zubehör oder deren Munition oder Munitionsbestandteile gewerbsmässig an Empfänger im Ausland vermittelt, erhält die Vermittlungsbewilligung nur, wenn er nachweist, dass er eine entsprechende Waffenhandelsbewilligung nach der Waffengesetzgebung hat.

Art. 16a Abs. 1, 1<sup>bis</sup> (neu) und 3

<sup>1</sup> Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben einer Grundbewilligung im Sinne von Artikel 9 für jeden einzelnen Fall einer Handelsbewilligung.

<sup>1bis</sup> Nur einer Handelsbewilligung bedürfen, sofern der Handel vom Ausland aus getätigt wird:

- a. Schweizer Staatsangehörige;
- b. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- c. Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz, wenn der Handel in deren Auftrag oder auf deren Weisung oder durch eine ihrer rechtlich unselbstständigen Niederlassungen im Ausland erfolgt.

<sup>3</sup> Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland gemäss Waffengesetzgebung mit Feuerwaffen, deren Bestandteilen oder Zubehör oder deren Munition oder Munitionsbestandteilen handelt, erhält die Handelsbewilligung nur, wenn er nachweist, dass er eine Waffenhandelsbewilligung nach der Waffengesetzgebung hat.

Art. 33 Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 und 5 (neu)

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

<sup>5</sup> Bei der Vermittlung und dem Handel ist auch die im Ausland verübte Tat strafbar. Die Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn sich die Täterin oder der Täter in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder wenn sie oder er der Schweiz wegen dieser Tat ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs ist anwendbar.

Art. 34 Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 und 5 (neu)

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er oder sie eine Ausnahme nach Artikel 7 Absatz 2 in Anspruch nehmen kann:

<sup>2</sup> Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

<sup>5</sup> Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs ist anwendbar.

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne dass er oder sie eine Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 2 in Anspruch nehmen kann:

<sup>2</sup> Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Art. 36 Abs. 1 Einleitungssatz und 4

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>4</sup> Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.

Art. 37 Widerhandlungen in Unternehmen

<sup>1</sup> Auf Widerhandlungen in Unternehmen ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

<sup>2</sup> Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat nach den Artikeln 33–35 begangen, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Art. 42 Abs. 6 (neu)

<sup>6</sup> Auf die Übermittlung von Informationen an die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach den Absätzen 1–4 ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

## **2. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003**

Art. 88 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>2</sup> Wer dadurch wissentlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vieler Menschen oder für fremdes Eigentum von erheblichem Wert verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 89 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 90 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

<sup>3</sup> Wer vorsätzlich andere Handlungen ohne Bewilligung vornimmt, die nach diesem Gesetz oder einer Ausführungsverordnung bewilligungspflichtig sind, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 91 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 92            Besitzaufgabe

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich den Besitz an Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen aufgibt, ohne dazu ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 93 Abs. 1 Einleitungssatz

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

Art. 94            Widerhandlungen in Unternehmen

<sup>1</sup> Auf Widerhandlungen in Unternehmen ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

<sup>2</sup> Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat nach den Artikeln 88–92 begangen, so wird das Unterneh-

men unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Art. 96 Verjährung von Übertretungen

Die Verfolgung von Übertretungen verjährt nach sieben Jahren.

Art. 99 Verhältnis zum Strafgesetzbuch

Im Übrigen sind für die Einziehung nach den Artikeln 97 und 98 die Artikel 69–72 des Strafgesetzbuchs anwendbar.

Art. 103 Sachüberschrift und Abs. 6 (neu)

Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

<sup>6</sup> Auf die Übermittlung von Informationen an die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach den Absätzen 1–4 ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

### **3. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996**

Ingress

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung,

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>2</sup> In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden.

<sup>3</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 15 Abs. 1 Einleitungssatz und 4

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

<sup>4</sup> Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.

Art. 16 Widerhandlungen in Unternehmen

<sup>1</sup> Auf Widerhandlungen in Unternehmen ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

<sup>2</sup> Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eine Straftat nach Artikel 14 begangen, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen mit einer Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Art. 18 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach den Artikeln 14 und 15 unterstehen



der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Widerhandlungen nach Artikel 15a können im Rahmen des selben Verfahrens verfolgt und beurteilt werden.

<sup>1bis</sup> Widerhandlungen nach Artikel 15a werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt; vorbehalten bleibt Absatz 1.

Art. 20 Abs. 6 (neu)

<sup>6</sup> Auf die Übermittlung von Informationen an die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach den Absätzen 1–4 ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

Während die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer die vorgesehene analoge Anpassung von Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Kernenergiegesetz begrüsst (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZG, ZH, CVP, FDP, SGCI und Universität Genf) wird sie von verschiedenen Vernehmlassern ganz (SVP, Forum SRO und SBVg) oder teilweise (CP, *economiesuisse*, SAG, SGV und *Swissmem*) abgelehnt.

Die CVP erachtet die analoge Anpassung des Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Kernenergiegesetzes an das EmbG als konsequent. Ausserdem schaffe sie Rechtssicherheit und -klarheit.

ZH bemängelt, dass die Formulierungen der Straftatbestände teilweise nicht dem gängigen Sprachgebrauch bzw. dem Strafsystem des Strafgesetzbuches entsprächen, dies betreffe insbesondere die Artikel 33 und 34 E-KMG und Artikel 96 E-KEG. Die nach Artikel 33 Absatz 2 E-KMG vorgesehene Verbindung einer 1- bis 10-jährigen Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe sei unüblich. Bei hohen Freiheitsstrafen, die ab zwei Jahren teilweise und ab drei Jahren ganz verbüsst werden müssten, sei die Verbindung mit einer Geldstrafe in der Regel unsinnig. Ein allenfalls erlangter unrechtmässiger Vermögensvorteil sei nach Artikel 70f. StGB voll abzuschöpfen. Werde eine bedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt, könne gestützt auf Artikel 42 Absatz 4 StGB zusätzlich eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen werden. Aus diesem Grund sei auch Artikel 34 Absatz 2 E-KMG zu streichen. ZH schlägt vor, Artikel 33 Absatz 3 wie folgt zu formulieren: "*Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen*". Es erklärt, auf die Beschränkung auf 180 Tagessätze sei allerdings zu verzichten, weil das Strafmass nicht mit der sich im Gang befindlichen Revision des StGB im Einklang stehe, welche vorsehe, die Geldstrafe grundsätzlich auf 180 Tagessätze zu beschränken. ZH bezeichnet die gemäss Artikel 96 E-KEG vorgesehene Ausdehnung der Verfolgungsverjährung für Übertretungen auf sieben Jahre als unverhältnismässig, denn bei einem geringfügigen Delikt bestehe an einer späten Ahndung kein Interesse mehr. Vor diesem Hintergrund erscheine es angezeigt, die Strafbestimmungen neu zu redigieren und zu prüfen, ob es wirklich notwendig sei, vom Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches abweichende Verjährungsfristen festzusetzen.

Das CP und der SGV verweisen auf ihre im Zusammenhang mit der Revisionsvorlage des Embargogesetzes gemachten Ausführungen. Sie kritisieren die gemäss Artikel 15 E-KMG erforderliche Vermittlungsbewilligung für Schweizer Staatsangehörige, Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz, wenn die Vermittlung in deren Auftrag oder auf deren Weisung oder durch eine ihrer rechtlich unselbständigen Niederlassungen im Ausland erfolgt, für eine vom Ausland aus getätigte Vermittlung. Die im Ausland vorgenommenen Vermittlungen unterstünden bereits den im entsprechenden Staat geltenden Regelungen. Das Erfordernis einer zusätzlichen Vermittlungsbewilligung der Schweizer Behörden sei für die betroffenen Vermittler diskriminierend. Ausserdem

sei die geplante Änderung unnötig, denn beinahe sämtliche mit der Schweiz in Verbindung stehende Vermittlungstätigkeiten betreffen Staaten, welche Parteien des den Export von konventionellen Rüstungsgütern und Dual-Use Gütern regelnden Wassenaar Abkommens seien. Mit der neuen Kriegsmaterialverordnung vom 12. Dezember 2008 habe die Schweiz ihr Exportkontrollregime noch verschärft. Aus diesen Gründen sei von einer Änderung von Artikel 15 KMG abzusehen.

BL, economiesuisse, der SAG und Swissmem lehnen die vorgesehene Revision der Amtshilfebestimmungen des Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Kernenergiegesetzes ab und zur Begründung verweisen sie auf ihre Ausführungen zu Artikel 7 Absatz 7 EmbG. Mit der Einführung des Nationalitätsprinzips nach Artikel 15 KMG sind sie ebenfalls nicht einverstanden, denn eine extraterritoriale Wirkung sei systemwidrig und bewirke eine Ausweitung des Einflusses des Staates auf die Wirtschaft über die Landesgrenzen hinaus. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Bemerkungen zu Artikel 2 EmbG. Dieser Revisionspunkt gehe auf die Forderungen der Motion Allemann "Waffenschieberei. Gesetzeslücke schliessen." vom 12. Juni 2008 zurück. Swissmem stellt fest, dass der Bundesrat daran festhalten und das Anliegen der Motion nun doch ins KMG integrieren möchte, obwohl der Nationalrat die Motion abgelehnt habe. Diese Umgehung des parlamentarischen Willens sei grundsätzlich problematisch, auch wenn sie die schweizerischen Produzenten von Rüstungsgütern nicht betreffe.

BL kritisiert die nach Artikel 37 E-KMG, Artikel 16 E-GKG und Artikel 94 E-KEG geplante konkurrierende Strafbarkeit von Unternehmen und verweist zur Begründung auf die Ausführungen zu Artikel 12 E-EmbG.

## 4 Anhang

### Verzeichnis der Eingaben

#### Kantone

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

#### Parteien

<b>CSP</b>	Christlich-soziale Partei (CSP)
<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
<b>FDP</b>	Die Liberalen (FDP)
<b>SVP</b>	Schweizerische Volkspartei (SVP)

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

**economiesuisse** Verband der Schweizer Unternehmen

<b>KV Schweiz</b>	Kaufmännischer Verband Schweiz
<b>SAG</b>	Schweizerischer Arbeitgeberverband
<b>SBVg</b>	Schweizerische Bankiervereinigung
<b>SBV</b>	Schweizerischer Bauernverband
<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband

### **Übrige interessierte Kreise**

<b>ASUW</b>	Arbeitskreis Sicherheit und Wehrtechnik
<b>CP</b>	Centre Patronal
<b>Forum SRO</b>	Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen
<b>Swissmem</b>	
<b>SGCI</b>	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie
<b>Universität Genf</b>	